

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at

Andreas Bachofner
Sachbearbeiter/in

Andreas.Bachofner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263220
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

An alle

Landespolizeidirektionen

Geschäftszahl: 2021-0.024.089

Vereinswesen - Allgemein; Vereinsgesetz iVm COVID-19-GesG (Abhaltung bzw Verschiebung von Vereinsversammlungen zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter); Information an alle Vereinsbehörden - Aktualisierung.

Gegenständliche – aus aktuellem Anlass (Novellen des COVID-19-GesG mit BGBl I Nr 156/2020 sowie der COVID-19-GesV mit BGBl Nr II Nr 616/2020) überarbeitete – Information tritt an die Stelle der Information vom 08. Oktober 2020, Zahl 2020-0.648.194.

Zur besseren Übersicht sind die geänderten Stellen im Text grau unterlegt.

Gemäß § 2 Abs 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG, BGBl I 16/2020 in der geltenden Fassung, kann eine Versammlung abweichend von § 5 Abs 2 erster Satz VerG bis zum Jahresende 2021 verschoben werden. Eine davor ablaufende Funktionsperiode eines Vereinsorgans verlängert sich bis zu dieser Versammlung, sofern nicht früher dessen Abberufung oder eine Neubestellung erfolgt.

Eine **Verschiebung** der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende 2021 ist also **nunmehr für alle Vereine** – unabhängig von der Anzahl der teilnahmeberechtigten Personen – **möglich**.

Klar gestellt ist gesetzlich, dass sich eine davor ablaufende Funktionsperiode eines Vereinsorgans bis zu dieser Versammlung verlängert, sofern nicht früher dessen Abberufung oder eine Neubestellung erfolgt.

Die entsprechende Eintragung im Zentralen Vereinsregister – ZVR auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung darf die Vereinsbehörde jedoch nicht von Amts wegen („automatisch“) vornehmen, da derartige Entscheidungen in die Privatautonomie des Vereins fallen.

Vielmehr wäre eine Verschiebung der Abhaltung der Mitgliederversammlung zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter der im Hinblick auf den Vereinssitz örtlich zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und statutengemäß unterfertigt mitzuteilen. Erst auf Grund dieser Mitteilung hat die Vereinsbehörde die Funktionsdauer der organschaftlichen Vertreter im ZVR bis längstens 31.12.2021 zu verlängern. Bei Vorlage einer neuerlichen Wahlanzeige sind dann die entsprechenden neuen Daten im ZVR einzutragen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Mitteilungen nur von Vereinen erfolgen können, bei denen die Funktionsperiode des Leitungsorgans noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls wäre der Verein nach außen hin nicht mehr handlungsfähig und eine statutenmäßige Unterfertigung dieser Mitteilung gar nicht mehr möglich (siehe dazu auch den nach wie vor in Geltung stehenden ho Grundsatzterlass zum Vereinsgesetz 2002 (VerG) vom 15. Jänner 2014, Zahl BMI-VA2100/0011-III/3/2014, Punkt XIII. Funktionsdauer [auf jeden Fall bis ...]).

Gemäß § 1 iVm § 4 Abs 2 COVID-19-GesG idgF besteht für alle Vereine – unabhängig von ihrer Größe – auch die **Möglichkeit, ihre Mitgliederversammlungen bis zum 31.12.2021** unter Einhaltung der Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise oder **ohne persönliche Anwesenheit**, also in Form einer „virtuellen Versammlung“ (siehe dazu § 1 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV, BGBl II Nr 140/2020 in der geltenden Fassung), **abzuhalten**. Dies gilt sinngemäß auch für Versammlungen von Vereinen, bei denen die Funktionsperiode des Leitungsorgans bereits abgelaufen ist.

Zusatz für die Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien):

Es wird ersucht, diese Information in unveränderter Form allen Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

14. Januar 2021

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

